

1968	Ausgegeben zu Bonn am 22. Juni 1968	Nr. 39
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
18. 6. 68	Sechzehntes Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes Bundesgesetzbl. III 100-1	657

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger	659
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	659

Sechzehntes Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes

Vom 18. Juni 1968

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

Artikel 1

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 92 werden die Worte „durch das Oberste Bundesgericht“ gestrichen.
2. Artikel 95 erhält folgende Fassung:

„Artikel 95

(1) Für die Gebiete der ordentlichen, der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit errichtet der Bund als oberste Gerichtshöfe den Bundesgerichtshof, das

Bundesverwaltungsgericht, den Bundesfinanzhof, das Bundesarbeitsgericht und das Bundessozialgericht.

(2) Über die Berufung der Richter dieser Gerichte entscheidet der für das jeweilige Sachgebiet zuständige Bundesminister gemeinsam mit einem Richterwahlausschuß, der aus den für das jeweilige Sachgebiet zuständigen Ministern der Länder und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern besteht, die vom Bundestage gewählt werden.

(3) Zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung ist ein Gemeinsamer Senat der in Absatz 1 genannten Gerichte zu bilden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.“

3. Artikel 96 wird aufgehoben.

- | | |
|---|--|
| 4. Der bisherige Artikel 96a wird Artikel 96. In Absatz 3 werden die Worte „Oberes Bundesgericht“ ersetzt durch die Worte „Oberster Gerichtshof“. | 6. In Artikel 100 wird der zweite Halbsatz des Absatzes 3 gestrichen. |
| 5. In Artikel 99 werden die Worte „oberen Bundesgerichten“ ersetzt durch die Worte „in Artikel 95 Abs. 1 genannten obersten Gerichtshöfen“. | Artikel 2
Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. |

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 18. Juni 1968

Der Bundespräsident
Lübke

Der Bundeskanzler
Kiesinger

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Heinemann

Für den Bundesminister des Innern
Der Bundesminister der Justiz
Dr. Heinemann

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Hans Katzer

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
7. 6. 68 Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung — Bundesgesetzbl. III 7400-1-1	109	15. 6. 68	15. 6. 68
10. 5. 68 Schifffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Bremen über das Wasserskifahren auf dem Rechten Nebenarm der Weser hinter dem Harriersand	110	19. 6. 68	20. 6. 68
6. 6. 68 Schifffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektionen Aurich, Bremen, Hamburg und Kiel über das Führen von Positionslaternen von kleinen Fahrzeugen	110	19. 6. 68	15. 6. 68

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
13. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 720/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	14. 6. 68	L 132/1
13. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 721/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	14. 6. 68	L 132/2
13. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 722/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	14. 6. 68	L 132/4
13. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 723/68 der Kommission zur Festsetzung des auf dem Sektor der Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse in jedem Mitgliedstaat für die Berechnung der Abschöpfung und der Erstattung zugrunde zu legenden Preisunterschieds für Weißzucker	14. 6. 68	L 132/6
13. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 724/68 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Eier in der Schale	14. 6. 68	L 132/7
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 542/68 des Rates vom 30. April 1968 zur Änderung der Verordnung Nr. 215/66/EWG hinsichtlich der Festsetzung des besonderen Preises frei Grenze für Milchpulver für Futterzwecke (ABl. Nr. L 104 vom 3. 5. 1968)	14. 6. 68	L 132/15
14. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 725/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	15. 6. 68	L 133/1
14. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 726/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	15. 6. 68	L 133/2
14. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 727/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	15. 6. 68	L 133/4
14. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 728/68 der Kommission zur Festsetzung der Beihilfe für Olsaaten	15. 6. 68	L 133/6
14. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 729/68 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	15. 6. 68	L 133/7
14. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 730/68 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	15. 6. 68	L 133/9

Wichtiger Hinweis an alle Abonnenten!

Zum 1. Januar 1968 übernahm die Deutsche Bundespost den Postzeitungsdienst in die elektronische Datenverarbeitung. Das Zeitungsbezugsgeld wird in dem neuen Betriebsverfahren nicht mehr vom 15. bis 20., **sondern bereits vom 10. bis 16. des Einziehmonats vom Zusteller erhoben**. Sollte Sie Ihr Zusteller während dieser Zeit nicht antreffen und daher einen Zeitungszahlschein hinterlassen, so können Sie das Zeitungsbezugsgeld mit diesem Zeitungszahlschein noch bis spätestens zum 20. des Einziehmonats bei einer beliebigen Annahmestelle der Deutschen Bundespost einzahlen. Spätere Einzahlungen können aufgrund des technischen Ablaufs mit Hilfe von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen nicht mehr entgegengenommen werden.

Wir bitten Sie daher höflichst, das Zeitungsbezugsgeld innerhalb der genannten Frist zu entrichten, damit in der Belieferung keine Unterbrechung eintritt.

Wir empfehlen Ihnen, die Zeitungsbezugsgebühren von einem Ihrer Konten abbuchen zu lassen. Den Abbuchungsantrag wollen Sie ebenfalls an Ihr zuständiges Postamt richten, wo Sie auch das entsprechende Formblatt (Z 51 DA PostZtg., Anl. 14) erhalten.